

Dr. Gabi Mustermann

Name, Vorname

Musterstr. 99, 99999 Musterhausen

Straße, Ort

**Erklärung über Promotionszeiten und Beschäftigungsverhältnisse (befristete Arbeitsverträge/Beamtenverhältnisse auf Zeit)
mit Hochschulen oder Forschungseinrichtungen bzw. mit deren Mitgliedern (Privatarbeitsverträge)
in der Bundesrepublik Deutschland
gemäß § 57b Abs.2 Hochschulrahmengesetz (HRG) 1) 2)**

Beschäftigt als	Arbeitgeber/Dienstherr	vom	bis	Vergütung/Besoldg. nach	Arbeitszeit Std./Woche gem. Arbeitsvertrag/Dienstverhältnis
Bitte alle wissenschaftlichen Tätigkeiten nach Hochschulabschluss angeben					
Hochschulabschluss als bspw. Dipl.-Kauffrau	Promotionsbeginn (erstmalige Aushändigung eines Dissertationsthemas) am: 4.06.2000		Promotion zum Dr. rer. pol.		
am: 3.05.1999			am: 8.08.2002		

Ich erkläre, dass vorstehende Angaben **richtig** und **vollständig** sind. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben arbeitsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen können. Den umseitig auszugsweise abgedruckten Gesetzestext (§§ 57a – 57d HRG) habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum und Unterschrift bitte nicht vergessen

_____ Datum

_____ Unterschrift

1) vgl. Rückseite

2) Nicht anzugeben sind Beschäftigungszeiten als Studentische Hilfskraft, Stipendien, Werkverträge, Lehraufträge sowie Beschäftigungszeiten im Ausland

§ 57a

Befristung von Arbeitsverträgen

(1) Für den Abschluss von Arbeitsverträgen für eine bestimmte Zeit (befristete Arbeitsverträge) mit wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie mit wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräften gelten die §§ 57b und 57c. Von diesen Vorschriften kann durch Vereinbarung nicht abgewichen werden. Durch Tarifvertrag kann für bestimmte Fachrichtungen und Forschungsbereiche von den in § 57b vorgesehenen Fristen abgewichen und die Anzahl der zulässigen Verlängerungen befristeter Arbeitsverträge festgelegt werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages können nicht tarifgebundene Vertragsparteien die Anwendung der tariflichen Regelungen vereinbaren. Die arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze über befristete Arbeitsverträge und deren Kündigung sind anzuwenden, soweit sie den Vorschriften der §§ 57b bis 57e nicht widersprechen.

(2) ...

§ 57b

Befristungsdauer

(1) Die Befristung von Arbeitsverträgen des in § 57a Abs. 1 Satz 1 genannten Personals, das nicht promoviert ist, ist bis zu einer Dauer von sechs Jahren zulässig. Nach abgeschlossener Promotion ist eine Befristung bis zu einer Dauer von sechs Jahren, im Bereich der Medizin bis zu einer Dauer von neun Jahren zulässig; die zulässige Befristungsdauer verlängert sich in dem Umfang, in dem Zeiten einer befristeten Beschäftigung nach Satz 1 und Promotionszeiten ohne Beschäftigung nach Satz 1 zusammen weniger als sechs Jahre betragen haben. Ein befristeter Arbeitsvertrag nach den Sätzen 1 und 2 mit einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskraft kann bis zu einer Dauer von insgesamt vier Jahren abgeschlossen werden. Innerhalb der jeweils zulässigen Befristungsdauer sind auch Verlängerungen eines befristeten Arbeitsvertrages möglich.

(2) Auf die in Absatz 1 geregelte zulässige Befristungsdauer sind alle befristeten Arbeitsverhältnisse mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit, die mit einer deutschen Hochschule oder einer Forschungseinrichtung im Sinne des § 57d abgeschlossen wurden, sowie entsprechende Beamtenverhältnisse auf Zeit und Privatdienstverträge nach § 57c anzurechnen. Angerechnet werden auch befristete Arbeitsverhältnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften abgeschlossen wurden. Nach Ausschöpfung der nach diesem Gesetz zulässigen Befristungsdauer kann die weitere Befristung eines Arbeitsverhältnisses nur nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes gerechtfertigt sein.

(3) ...

(4) ...

§ 57c

Privatdienstvertrag

Für einen befristeten Arbeitsvertrag, den ein Mitglied einer Hochschule, das Aufgaben seiner Hochschule selbständig wahrnimmt, zur Unterstützung bei der Erfüllung dieser Aufgaben mit aus Mitteln Dritter vergütetem Personal im Sinne von § 57a Abs. 1 Satz 1 abschließt, gelten die Vorschriften der §§ 57a, 57b und 57e entsprechend.

§ 57d

Wissenschaftliches Personal an Forschungseinrichtungen

Für den Abschluss befristeter Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an staatlichen Forschungseinrichtungen sowie an überwiegend staatlich, an institutionell überwiegend staatlich oder auf der Grundlage von Artikel 91b des Grundgesetzes finanzierten Forschungseinrichtungen gelten die Vorschriften der §§ 57a bis 57c und § 57e entsprechend.